

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Energieerzeugung für das Haushaltsjahr 2019

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Erlass vom 27.02.2019 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 14.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie der in gleicher Sitzung festgesetzten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Energieerzeugung“ werden nachfolgend öffentlich bekanntgemacht. Sie liegen gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung von Freitag, den 15.03.2019, bis einschließlich Montag, 25.03.2019, im Rathaus, Zimmer E 05, öffentlich aus.

Linkenheim-Hochstetten, den 14.03.2019

Möslang, Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	25.570.738 €
1.2.	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	27.049.738 €
1.3.	Ordentliches Ergebnis	-1.479.000 €
1.4.	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-1.479.000 €
1.6.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7.	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8.	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.9.	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-1.479.000 €

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.086.074 €
2.2.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.028.402 €
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	+57.672 €
2.4.	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.088.744 €
2.5.	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.796.005 €
2.6.	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 6.707.231 €

2.7. Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	- 6.649.559 €
2.8. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.10. Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.11. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes von	-6.649.559 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.765.000 €

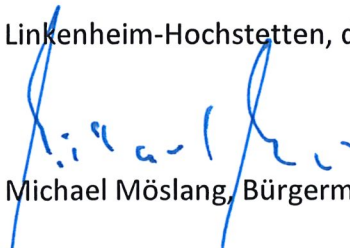
§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 5 Die Hebesätze werden festgesetzt auf

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Linkenheim-Hochstetten, den 14.12.2018


Michael Möslang, Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentlichen Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WASSERVERSORGUNGSBETRIEB
der
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

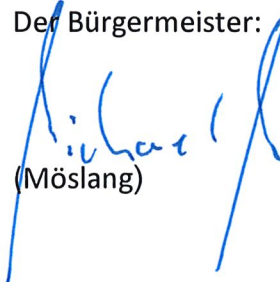
Feststellung des Wirtschaftsplans des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten für das Wirtschaftsjahr 2019 (vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigbG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit | |
| a) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 678.169 EUR |
| davon - im Erfolgsplan | 578.258 EUR |
| - im Vermögensplan | 99.911 EUR |
| b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 7.600 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf
festgesetzt. | 110.000 EUR |

Linkenheim-Hochstetten, den 14. Dezember 2018

Der Bürgermeister:


(Möslang)



EIGENBETRIEB ENERGIEERZEUGUNG
der
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Energieerzeugung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten für das Wirtschaftsjahr 2019 (vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 EigBG i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) mit allen nachfolgenden Änderungen i.V. mit §§ 39 Abs. 1 Nr. 11, 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit | |
| a) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 367.015 EUR |
| davon - im Erfolgsplan | 115.616 EUR |
| - im Vermögensplan | 251.399 EUR |
| b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 155.000 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt. | 20.870 EUR |

Linkenheim-Hochstetten, den 14. Dezember 2018

Der Bürgermeister:


(Möslang)

